

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

70. Jahrgang

Nr. 21

Mittwoch, 24. Mai 2017

SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

29.05.2017, 16:00 Uhr

Beirat für Menschen mit Behinderung

Theater und Konzerthaus – kleiner Konzertsaal

Tagesordnung - öffentlich -

Beantwortung von Anfragen

1. Protokoll über die 10. Sitzung des Beirats für Menschen mit Behinderung am 13.02.2017
2. Aktuelles
 - Bericht der Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters
 - Bericht der Behindertenkoordinatorin
 - Berichte von Beiratsmitgliedern
 - Aus den Ausschüssen und Gremien
3. Fortschreibung der Inklusionsvereinbarung der Stadt Solingen
4. Pflege- und Wohnberatung, hier: Beratung für Eltern pflegebedürftiger Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung
5. Nachlese der Veranstaltung „Kommunalpolitik behindert?!“ und Ausblick für die Arbeit des Beirats für Menschen mit Behinderung in Solingen
6. Verschiedenes

01.06.2017, 17:00 Uhr

Zuwanderer- und Integrationsrat

Gründer- und Technologiezentrum

Tagesordnung - öffentlich -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 18. Sitzung des Zuwanderer- und Integrationsrates am 24.04.2017
3. BürgerEnergie Solingen
mündlicher Bericht
4. Bericht und Aufstellung von Grundschulen
hier: Anteile und Verteilung von Kindern mit Migrationshintergrund unter Berücksichtigung von Nationalitäten

5. Bericht über die Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums im Handlungsfeld Schule
6. NRWeltoffen
Steuerungsgruppe
7. Aktuelle Situation und Unterbringung von Flüchtlingen
8. Berichte aus den Gremien
9. Berichte aus den Arbeitsgruppen
10. Verschiedenes

Herausgeber:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet östlich der Wuppertaler Straße gegenüber der Einmündung Schulte vom Brühl im Bereich der Korkenziehertrasse (Nr. 163/590) vom 10.02.2017

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 09.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

Einzigster Paragraph

Die Geltungsdauer der mit Beschluss vom 26.03.2015 angeordneten Veränderungssperre für das Gebiet östlich der Wuppertaler Straße gegenüber der Einmündung Schulte vom Brühl im Bereich der Korkenziehertrasse wird um 1 Jahr bis zum 02.04.2018 verlängert. § 6 der Satzung vom 30.03.2015 wird insoweit geändert.

Solingen, 10.02.2017

Kurzbach
Oberbürgermeister

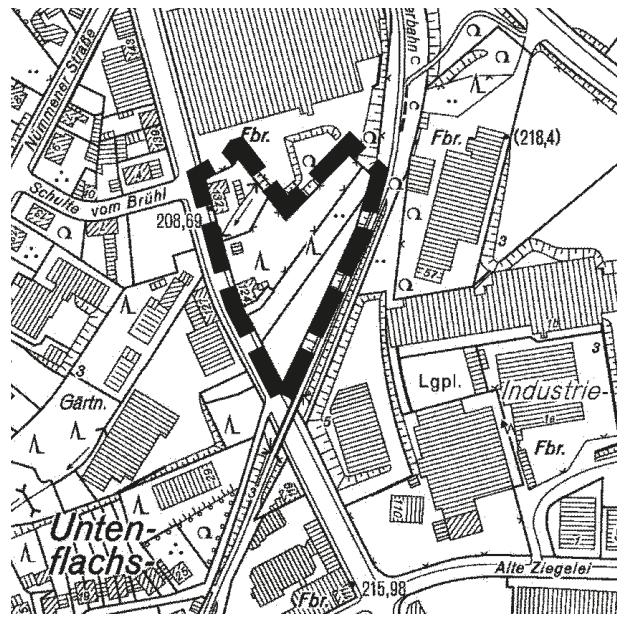
Bekanntmachung

1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 163/ 590 wird rückwirkend in Kraft gesetzt

Die vom Rat der Stadt Solingen am 09.02.2017 beschlossene Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 163/590 für das Gebiet östlich der Wuppertaler Straße gegenüber der Einmündung Schulte vom Brühl im Bereich der Korkenziehertrasse wird hiermit gemäß § 16 (2) Satz 2 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 163/590 gem. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 16.02.2017 in Kraft gesetzt.

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 163/ 590 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Lage des Gebietes, welches von der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 163/590 erfasst ist. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 (1) BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt

eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 (2) BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 (4) BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 (1) BauGB oder § 41 (1) BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (Hinweis nach § 18 (3) BauGB).

Solingen, 23.05.2017

Als Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters
Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

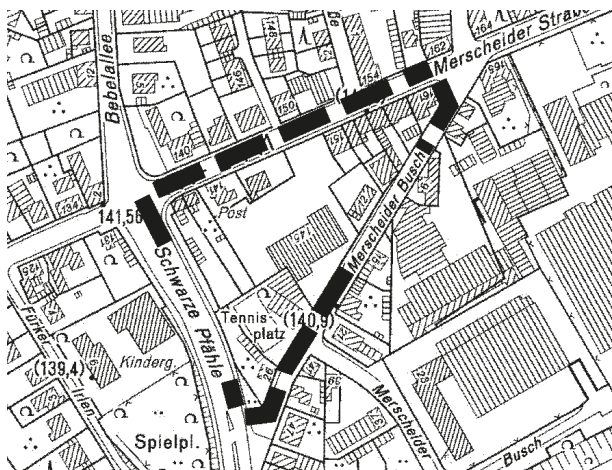
Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan O 649

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 18.05.2017 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet östlich der Straße Schwarze Pfähle, südlich der Merscheider Straße und nordwestlich der Straße Merscheider Busch wird die Aufstellung des Bebauungsplanes O 649 gemäß § 2 BauGB angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 18.04.2017, in dem die Grenzen des künftigen Plangebiets durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 18.04.2017 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes O 649 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1:500 vom 18.04.2017 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan O 649. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 23.05.2017

Als Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters
Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Heiligenstock, Aachener Straße und Düsseldorfer Straße (Nr. 166/652) vom 23.05.2017

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 18.05.2017 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet zwischen Heiligenstock, Aachener Straße und Düsseldorfer Straße hat der Rat der Stadt am 23.06.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich – s. § 2 – eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst den Bereich zwischen Heiligenstock, Aachener Straße und Düsseldorfer Straße. Im Einzelnen sind folgende Grundstücke betroffen: Gemarkung Ohligs, Flur 82, Flurstücke 70, 71, 133, 134, 135, 161 und 251.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben (§ 29 BauGB), nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Solingen als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Solingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

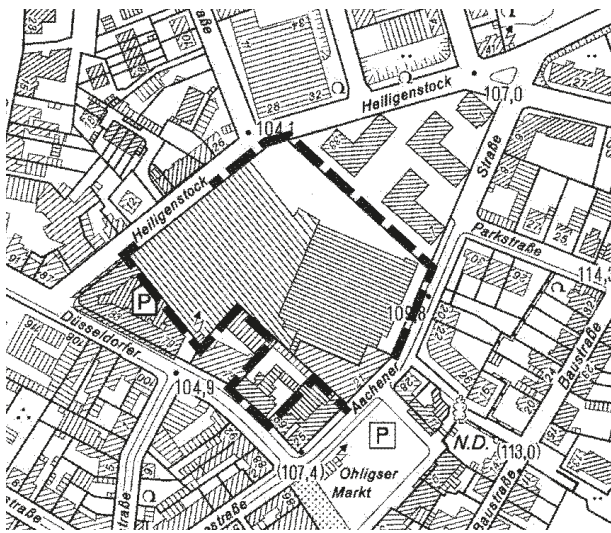
Die Veränderungssperre 166/652 tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Solingen, 23.05.2017

Als Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters
Hoferichter
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Solingen am 18.05.2017 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre Nr. 166/652 für das Gebiet zwischen Heiligenstock, Aachener Straße und Düsseldorfer Straße wird hiermit gemäß § 16 (2) Satz 2 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Lage des Gebietes, welches von der Satzung der Veränderungssperre Nr. 166/652 erfasst ist. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 166/652 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche

Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 (1) BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 (2) BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 (4) BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 (1) BauGB oder § 41 (1) BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (Hinweis nach § 18 (3) BauGB).

Solingen, 23.05.2017

Als Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters
Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

**Bekanntmachung der Kreisergebnisse
der Landtagswahl in der Stadt Solingen
am 14.05.2017**

Nachdem der Kreiswahlausschuss die Wahlkreisergebnisse festgestellt hat, werden gem. § 34 des Landeswahlgesetzes i.V.m. § 57 der Landeswahlwahlordnung die Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl hiermit bekannt gegeben.

Solingen, den 17.05.2017

Der Oberbürgermeister
als Kreiswahlleiter
Tim-Oliver Kurzbach

Wahlkreis 33 - Wuppertal III - Solingen II

Wahlberechtigte	89992
Wähler	58005
ungültige Erststimmen	1035
gültige Erststimmen	56970
ungültige Zweitstimmen	679
gültige Zweitstimmen	57326

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Neumann, SPD	20521
Sturmfels, CDU	18837
Lüdemann, GRÜNE	4392
Schroeder, FDP	5384
Jürschke, DIE LINKE	3678
Grimm, AfD	4158

Gewählt wurde: Neumann, Josef (1960)

Geschäftsführer, Solingen, josef.neumann@landtag.nrw.de,
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	18079
CDU	16370
GRÜNE	4340
FDP	7638
PIRATEN	559
DIE LINKE	3569
NPD	165
Die PARTEI	390
FREIE WÄHLER	184
BIG	148
FBI/FWG	9
ÖDP	81
Volksabstimmung	54
TIERSCHUTZliste	415
AD-Demokraten NRW	79
AfD	4664
AUFBRUCH C	36
BGE	44
DBD	33
DKP	11
ZENTRUM	20
DIE RECHTE	29
REP	66
DIE VIOLETTEN	48
JED	39

MLPD	60
PAN	9
Gesundheitsforschung	58
PARTEILOSE WG „BRD“	9
Schöner Leben	39
V-Partei³	81

Wahlkreis 34 - Solingen I

Wahlberechtigte	86919
Wähler	54116
ungültige Erststimmen	1003
gültige Erststimmen	53113
ungültige Zweitstimmen	635
gültige Zweitstimmen	53481

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Dobbert, SPD	16781
Moritz, CDU	19865
Löhrmann, GRÜNE	3575
Janke, FDP	4991
Lantzen, PIRATEN	1044
Mehdi, DIE LINKE	3302
Wester, AfD	3555

Gewählt wurde: Moritz, Arne (1969)

Landtagsabgeordneter, Solingen, arne-moritz@web.de,
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	15818
CDU	16562
GRÜNE	3336
FDP	7484
PIRATEN	650
DIE LINKE	3062
NPD	177
Die PARTEI	325
FREIE WÄHLER	201
BIG	335
FBI/FWG	12
ÖDP	85
Volksabstimmung	52
TIERSCHUTZliste	411
AD-Demokraten NRW	68
AfD	4332
AUFBRUCH C	27
BGE	34
DBD	52
DKP	14
ZENTRUM	12
DIE RECHTE	12
REP	59
DIE VIOLETTEN	53
JED	52
MLPD	73
PAN	11
Gesundheitsforschung	41
PARTEILOSE WG „BRD“	8
Schöner Leben	39
V-Partei³	84

BEKANNTMACHUNG

**Jugendstadtratwahl 2017 (29.05.-02.06.2017)
Bekanntmachung der Kandidaten**

Gemäß § 7 (5) der Wahlordnung für die Wahl zum Jugendstadtrat der Stadt Solingen, gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt:

Name	Vorname
Abu Zamleh	Mohammad
Balik	Hasret
Bauer	Kirill
Bortmann	Emma
Cottone	Laura
Dag	Kemal
Felker	Viktoria
Fiedler	Ann-Kathrin
Gessler	Nicole
Grabas	Constanze
Grau	Naomi Fabienne
Grimsehl-Schmitz	Finn
Gunkel	Max
Hütter	Niko
Imak	Halil-Aris
Jagenberg	Jeanne
Jakubov	Benjamin
Junk	Pauline
Jürgenlohmann	Felisa
Kaplan	Dilan
Kargar-Roshdi	Yelda
Koch	Jakob
Kösebas	Ümmühan
Kranzbühler	Philipp
Kurth	Linda
Kuschwart	Daniel Francesco
Lenge	Ana Cecilia
Linke	Alina Maria
Mbuyi	Joelle
Migenda	Jan Eric
Moumin	Tugce
Nagraßus	Denise
Neumann	Milla
Nink	Niklas
Pedris	Daniela
Pillajo Arcos	Kimberly
Rauh	Marius
Reinzhagen	Jasmin
Rieke	Sophie
Röggener	Emily
Rothhaas	Pauline
Rudakov	Mark
Sahin	Hatice
Sbaih	Lion Iron
Schlaus	Anna
Schneider	Melanie
Schrode	Justin
Spelter	Dana
Stanecka	Talia
Tillack	Celina
Wienands	Linus
Wobst	Anna

Solingen, 11.05.2017

Die Wahlleiterin Jugendstadtrat
Becker
Beigeordnete

BEKANNTMACHUNG

**Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47 d
des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Rahmen der
Aufstellung des Lärmaktionsplanes**

Die Stadt Solingen beabsichtigt, unter der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, den Lärmaktionsplan Solingen gemäß der 2. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie aufzustellen. Gemäß § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) soll die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört werden. Vor allem die betroffenen Bürger sollen rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und der Überprüfung von Lärmaktionsplänen mitzuwirken. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität hat in seiner Sitzung am 20. März 2017 die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet statt vom 29. Mai bis 26. Juni 2017. Der Plan ist in dieser Zeit einzusehen unter: www.solingen.de/laermaktionsplan

Dort finden Sie auch weitere Informationen und Erläuterungen. In Papierform finden Sie den Lärmaktionsplan beim:
Stadtdienst Natur und Umwelt
Bonner Straße 100
im Zimmer 246

Sie haben dort die Möglichkeit, in der Zeit von Montag bis Freitag 8:00 - 12:30 Uhr, Montag bis Donnerstag 13:30 - 15:30 Uhr und bei Herrn Kistenich (Fon: 290 - 6552, E-Mail: m.kistenich@solingen.de) den Plan einzusehen und Ihre Stellungnahme entweder schriftlich oder per Mail abzugeben.

Dr. Klaus Strehlau
Stadtdienstleiter

Für die Ausschreibung "**2 Stück 2-Achs-Fahrgestell Dreiseitenkipper mit Ladekranbau und Winterdienstvorbereitung**",
Vergabenummer **V17/KCF/176** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Stadt Solingen Bonner Str. 100 42601 Solingen Deutschland
- B) Art der Vergabe:
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/ Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Beschaffung von 2 Stück 2-Achs-Fahrgestellen Dreiseitenkipper mit Ladekranbau und Winterdienstvorbereitung 42719 Solingen
- E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:
- F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: Bis:
- H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Stadt Solingen Konzernbeschaffung und Medienservice Vergabestelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: <http://www.solingen.de>
- I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 12.07.2017 10:00:00 Bindefrist: 08.09.2017
- J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:
- K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
- L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
Referenzen kommunaler Anwender mindestens 1.000 Zulassungen in Deutschland pa. für das Trägerfahrzeug mindestens 50 Anfertigungen pa. für den Kranbau
- M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:
- N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Für die Ausschreibung "**Schloss Burg GRW Zimmer- und Holzbauarbeiten**", Vergabenummer **V17/41/185** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Klingenstein Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany Fon: +49 212 290 – 6781 · Fax: +49 212 290 – 74 6695 www.solingen.de

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42659 Schloss Burg

F) Art und Umfang der Leistung:
Die Arbeiten finden an zwei räumlich getrennten Gebäudeteilen, dem Bergfried und dem Grabentorgebäude, der Burganlage statt. Arbeiten am Bergfried: – Überarbeitung und Teilerneuerung der 3 Aussichtsbalkone, Grundfläche ca. 20 m² – Überarbeitung von 2 Holzbalkendecken, Grundfläche ca. 170 m² – Überarbeitung und Teilerneuerung des äußeren Fachwerkübergangs zur Schildmauer mit Treppe, Grundfläche ca. 20 m² Arbeiten am Grabentorgebäude: – Errichtung einer Gaube als Aufzugschachtabschluß – Dämmung des Daches, ca. 475 m² – Überarbeitung von Decken und Fachwerkwänden, ca. 50 m² – Statische Verstärkungen im Aufzugschachtbereich

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
keine Lose

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: Bis: Beginn 12.06.2017 Ende 16.10.2017

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Stadt Solingen Konzernbeschaffung und Medienservice Vergabestelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
06.06.2017 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Stadt Solingen Konzernbeschaffung und Medienservice Vergabestelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: <http://www.solingen.de>

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
06.06.2017 10:30:00
Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gemäß VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Mindestens 3 vergleichbare Referenzen der vergangenen 3 Jahre. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tarifreue und Vergabegesetzes NRW

V) Zuschlagsfrist:
06.07.2017

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf